

AZ: 50.40.01 ze-ma

Kiel, 22.10.2015

Rundschreiben Nr. 149/2015

Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug in Kommunen

Rundschreiben Nr. 140/2015

Ergänzend zu unserem Rundschreiben Nr. 140/2015 geben wir die nachfolgenden Informationen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes an die Geschäftsstelle zum Bundesfreiwilligendienst wieder:

„In einem Gespräch im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde mit dem zuständigen Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), den kommunalen Spitzenverbänden und den übrigen Verbände-Zentralstellen über die konkrete Umsetzung des Sonderprogramms und die Kontingentierung der zusätzlichen Bundesfreiwilligenplätze gesprochen. Über die wichtigsten Ergebnisse möchten wir Sie hiermit informieren:

1. Kontingentierung der 10.000 Flüchtlings-BFD-Plätze

Die Bundesregierung sieht vor, dass die Hälfte der vorgesehenen 10.000 BFD-Plätze mit Flüchtlingsbezug auf die Kommunen verteilt werden, da sie dort am dringendsten benötigt und unmittelbar genutzt werden können. Die übrigen 5.000 Plätze werden über die Verbände-Einsatzstellen, zu denen insbesondere die Wohlfahrtsverbände zählen, verteilt. **Die Kontingentierung ist für einen Zeitraum von einem Jahr vorgesehen. Stellt sich heraus, dass die Plätze im ersten Jahr 2016 nicht ausgeschöpft werden, kann sich das Kontingent für das darauffolgende Jahr reduzieren. Die Kommunen sollte daher aktiv von der Möglichkeit Gebrauch machen!** Die für das Sonderkontingent vorgesehene Förderung des Bundes, die formell erst im nächsten Januar für den Haushalt 2016 beschlossen wird, beläuft sich auf 50 Millionen Euro pro Jahr und ist für einen Zeitraum von drei Jahren bis Ende 2018 vorgesehen.

2. Gesetzesänderung mit Sonderregelung zum BFD mit Flüchtlingsbezug

Bundestag und Bundesrat haben in der letzten Woche die Gesetzesänderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) beschlossen, mit der eine Sonderregelung für den BFD mit Flüchtlingsbezug (§ 18 BFDG neu) geschaffen wurde. Die Gesetzesänderung wurde im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes beschlossen.

Darin wird neu definiert, was als BFD mit Flüchtlingsbezug zu verstehen ist, wer daran teilnehmen darf, unter welchen sonstigen Voraussetzungen Bundesfreiwillige in den neuen Einsatzfeldern beschäftigt werden können und wie die Aufwands- und Kostenübernahme durch

den Bund für den Einsatz und die pädagogische Begleitung der Bundesfreiwilligen erfolgen wird:

- Die Einsatzplätze und -felder müssen zwingend einen Flüchtlingsbezug aufweisen. Darunter werden insbesondere die Hilfe bei der Unterbringung, Versorgung, gesellschaftlicher Orientierung und Integration von Flüchtlingen sowie die Koordinierung des bürgerschaftlichen Engagements gefasst.
- Auch Asylberechtigte können für den BFD eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass sie das 18. Lebensjahr erreicht haben und eine rechtmäßige und dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erwarten dürfen. Asylberechtigte aus sicheren Herkunftsstaaten können daher nicht im BFD eingesetzt werden. Der Einsatzbereich eines Asylberechtigten muss sich auf die Flüchtlingshilfe erstrecken, sofern der Freiwillige im Rahmen des Sonderkontingents unter Vertrag gebracht werden soll.
- Auch Asylbewerber, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, soll es möglich gemacht werden, den BFD zu absolvieren. Hierzu kann im Rahmen der pädagogischen Begleitung, die für jeden Bundesfreiwilligen verpflichtend vorgeschrieben ist, die Teilnahme an einem 3-4 wöchigen Sprachkurs vorgesehen werden, der dem Beginn der Tätigkeit vorgeschaltet wird. Der Bund übernimmt die hierfür entstehenden Kosten im Rahmen einer hierfür vorgesehenen Aufwandsentschädigungsregelung.
- Kommunen haben die Möglichkeit, die Bundesfreiwilligen mit ihrer Zustimmung und nach einer ausführlichen Unterrichtung von einer anerkannten Einrichtung mit Flüchtlingsbezug in andere gemeinwohlnützige Einrichtungen ohne Flüchtlingsbezug im Sinne des neuen Gesetzes zu entsenden. An der Stelle sind insbesondere auch Kooperationen zwischen Städten und Landkreisen denkbar.

Die Sonderregelung des BFDG ist auf drei Jahre befristet und gilt bis zum 31.12.2018.

3. Abschluss neuer Vereinbarungen mit den Freiwilligen

Der Abschluss neuer Vereinbarungen mit den Freiwilligen kann trotz der erst zu Beginn 2016 erfolgenden formalen Mittelbereitstellung über die Haushaltsgesetzgebung bereits zum 1. Dezember 2015 vorgenommen werden. Bis dahin können neue Freiwillige allerdings nur unter dem bisherigen „normalen“ Freiwilligenkontingent eingesetzt werden. **Die Beantragung neuer Einsatzstellen und eine Aufstockung der Plätze in einer bereits anerkannten kommunalen Einrichtung sind bereits jetzt möglich, so dass Kommunen weiterhin aufgerufen sind, an der Stelle aktiv zu werden.** Eine neue BFD-Vereinbarung für das Sonderprogramm Flüchtlingshilfe wird das BAFzA in den kommenden Wochen in deutscher Sprache mit einer englischen Synopse vorbereiten und voraussichtlich bis Mitte November vorlegen.

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.